

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/044/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Za_BayNatSchFonds

Sachbearbeiter/in: Otto Zankl

Naturschutz; Verwendung von Ersatzzahlungen nach Naturschutzrecht

Anlage:
Zusammenstellung der Pflegeflächen und Maßnahmen im Berichtszeitraum

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Ersatzzahlungen werden für nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 35 BauGB) festgelegt und sind an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten. Sie stehen dann grundsätzlich für entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung derzeit laufender Vorgänge ist von einem Mittelbestand in Höhe von ca. 50 Tsd. € auszugehen. Nachdem daraus auch die Pflegemaßnahmen finanziert werden sollen, besteht wenig Spielraum für weiteren Flächenerwerb, soweit nicht auch weitere Einzahlungen zu erwarten sind.

II. Sachvortrag

1. Eingriffsregelung / Erstattzahlungen / Naturschutzfonds grundsätzlich

Der Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 16.01.2006 die Verwaltung beauftragt, regelmäßig über die Verwendung der Erstattzahlungen nach Bayerischem Naturschutzgesetz (Art. 7 BayNatSchG) zu berichten. Zuletzt wurde die Thematik in der Sitzung des Umweltausschusses am 22.05.2014 behandelt. Zudem wurde zuletzt im Planungs- und Bauausschuss sowie Umwelt- und Verkehrsausschuss die Verwaltung gebeten, insbesondere darüber zu berichten inwieweit entsprechende Mittel auch tatsächlich in Schwabach eingesetzt werden.

Erstattzahlungen nach Art. 7 BayNatSchG können grundsätzlich bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Außenbereich (§ 35 BauGB) anfallen. Dabei gilt Folgendes:

Der Verursacher eines Eingriffs ist zunächst verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§15 Abs.1, 2 BNatSchG).

Erstattzahlungen nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes kommen insoweit nur dann in Betracht, wenn Eingriffe zugelassen werden, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, d.h. für Eingriffe in Natur und Landschaft, welche durch die Verursacher aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen selbst nicht ausgleichbar sind. Die Erstattzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Erstattzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Erstattzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Keine Anwendung findet die Eingriffsregelung im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie bei Eingriffen aufgrund von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB). Bei letzteren ist bekanntlich die Eingriffsregelung bereits im Bauleitplanverfahren abzarbeiten und über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (d.h. Regelung im Rahmen des Bebauungsplans).

In Schwabach wurden Erstattzahlungen bislang ausschließlich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren (§ 35 BauGB) erhoben. Daneben wurde in einem Fall aufgrund entsprechender Regelung eines Bebauungsplans eine Erstattzahlung festgelegt.

Die Erstattzahlungen werden hierbei im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt und in der Baugenehmigung als Auflage verbindlich

festgesetzt. Entsprechend Art. 7 BayNatSchG sind Ersatzzahlungen zwingend an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Ziel der Ersatzzahlungen ist es zeitnah die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Natur durchzuführen. Entsprechend der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 kann die Oberste Naturschutzbehörde die Mittel grundsätzlich anderen Bereichen zuteilen (z.B. naturräumlich), sofern die Untere Naturschutzbehörde zustimmt oder die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren für einen konkreten Zweck verwendet worden sind (Art. 7 BayNatSchG). Dies ist angesichts des äußerst geringen Mittelbestandes in Schwabach allerdings unrealistisch. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein geringer Mittelbestand letztlich ja bedeutet, dass auch wenige Eingriffe stattfinden bzw. durch Maßnahmen unmittelbar ausgeglichen werden können.

Letztlich ist der Naturschutzfonds insoweit eine Art Konto für die Untere Naturschutzbehörde, auf das sie Einzahlungen anordnet und unter Nennung der Maßnahmen Geld auch wieder abrufen.

2. Verwendung der Ersatzzahlungen / Kontostand Naturschutzfonds / Einzahlungen und Entnahmen im Zeitraum Mai 2014 bis Dezember 2016

Ersatzzahlungen wurden bislang i.d.R. dafür verwendet, durch die Stadt für den Naturschutz interessante Flächen zu erwerben und dann den Landschaftspflegeverband mit den nötigen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu beauftragen bzw. bei bereits im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen nötige Pflegemaßnahmen durchzuführen. Grundsätzlich werden hierbei eher Flächen bzw. Maßnahmen zur Sicherung einer bereits vorhandenen Wertigkeit finanziert, während Flächen mit hohen Aufwertungspotentialen letztlich im Rahmen der Bauleitplanung als Ausgleich dienen. Eine Übersicht über die mit Mitteln aus dem Naturschutzfonds finanzierten Pflegeflächen, die Entwicklungsziele und die dafür erforderlichen Maßnahmen ist als Anlage beigefügt.

Im Zeitraum 01.06.2014 bis 31.12.2016 wurden für Pflegemaßnahmen insgesamt ca. 21 Tsd. € vom Naturschutzfonds abgerufen, im Einzelnen:

• Pflegemaßnahmen FI-Nr. 74 Gemarkung Wolkersdorf	1.570,00 €
• Pflegemaßnahmen FI-Nr. 464 Gemarkung Wolkersdorf	1.780,00 €
• Pflegemaßnahmen FI-Nr. 68/2 Gemarkung U'reichenbach	4.592,00 €
• Pflegemaßnahmen FI-Nr. 1233 Gemarkung Ottersdorf	3.277,00 €
• Pflegemaßnahmen FI-Nr. 1238 Gemarkung Ottersdorf	3.718,00 €
• Pflegemaßnahmen FI-Nrn. 538, 540 Gemarkung Ottersdorf	2.752,00 €
• Pflegemaßnahmen FI-Nr. 1098 Gemarkung Schwabach	1.683,00 €
• Pflegemaßnahmen FI-Nr. 475 Gemarkung Penzendorf	1.424,00 €

Der Kontostand und damit die verfügbaren Mittel beim Naturschutzfonds betragen damit zum 31.12.2016 lediglich noch ca. 21 Tsd. €.

Folgende Veränderungen des Mittelbestandes erfolgen derzeit / sind derzeit zu erwarten:

- Einzahlungen Naturschutzfonds:
 - Bauvorhaben B-Plan S- 98-02 (Alte Rother Straße) ca. 23,5 Tsd. €
 - „Finanzielle Rückabwicklung“ einer Maßnahme (Verwendung bzw. Zurverfügungstellung der vorgenommenen Aufwertung anderweitig durch die Stadt als Ausgleichsfläche im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans W-26-91) ca. 16 Tsd. €

- Auszahlungen Naturschutzfonds:
Ausgaben für bereits getätigten Flächenerwerb Fl.Nr. 256/2 Gemarkung Unterreichenbach ca. 10 Tsd. €

Unter Berücksichtigung obiger Änderungen ist daher derzeit von einem Mittelbestand in Höhe von ca. 50 Tsd. € auszugehen.

3. Ausblick

Unter Berücksichtigung dass auch in kommenden Jahren die erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Flächen aus Mitteln des Naturschutzfonds finanziert werden sollen und auch in Zukunft keine erheblichen Einzahlungen zu erwarten sind (Eingriffe sollen nach Möglichkeit vermieden bzw. unmittelbar ausgeglichen werden) besteht für weiteren Flächenerwerb kaum Spielraum.

Hinzuweisen ist zudem auf Folgendes:

Nach Erreichen des jeweiligen Entwicklungsziels können die Flächen nicht mehr durch Ausgleichsgelder beim Naturschutzfonds, jedoch wieder mit Förderprogrammen (Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegeprogramm) gepflegt werden. Im Berichtszeitraum trifft dies auf die Fl.- Nr. 464 Gemarkung Wolkersdorf zu, die Ende 2015 das Entwicklungsziel erreicht hat und ins Vertragsnaturschutzprogramm überführt wurde. Für die Pflege dieses Grundstückes müssen keine Mittel mehr vorgehalten werden. Auch die Flurnummern 1098 Gemarkung Schwabach und 1238 Gemarkung Ottersdorf erreichen bald das Entwicklungsziel.